

Stadt Ravensburg

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt"
vom _____.____._____**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung des Sanierungsgebiets**

- (1) Das Sanierungsgebiet "Nordwestliche Unterstadt" wurde mit Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt" am 27.06.1983 beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 20.12.1983 in Kraft. Das Sanierungsgebiet "Nordwestliche Unterstadt" wurde zuletzt mit Satzungsbeschlüssen vom 12.12.2005 und 30.06.2008 um Teilbereiche in der Mauerstraße – Charlottenstraße - Eisenbahnstraße und Untere-Breite-Straße reduziert. Diese Satzungen zur Teilaufhebung des Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt" traten mit Bekanntmachung vom 17.12.2005 und 22.11.2008 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt" wird nun insgesamt aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 11.11.2013, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

Die Sanierungssatzung und der Lageplan werden beim Amt für Stadtsanierung und Projektsteuerung, Seestraße 32/1, 1. OG, 88214 Ravensburg, während der üblichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt" tritt gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtshinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie

Anlage 1

3. nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

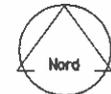
Ravensburg, den _____._____.2013

Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister



GIS Ausdruck
vom: 11.11.2013
Plannummer:
192457

Lageplan zur Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebiets "Nordwestliche Unterstadt"



 Stadt
Ravensburg



M 1:2500